



Merkblatt Schaf- und Ziegenhalter

(Stand: Feb. 2024)

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen:

(§ 34 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 113 der Verordnung 2016/429, Art. 45, 46 und 48 der DelVO 2019/2035 und Art. 9, 17 - 19 der DVO 2021/520)

Schaf- und Ziegenhalter haben die Tiere spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen:

1. Alle Schafe und Ziegen müssen mit zwei Ohrmarken (gelb) mit der gleichen individuellen Nummer versehen sein. Dabei enthält eine Ohrmarke einen Transponder (elektronisches Kennzeichen).
2. Abweichende Kennzeichnung von Schlachtlämmern: Tiere, die zur Schlachtung bestimmt, jünger als 12 Monate und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export vorgesehen sind, dürfen mit nur einer Bestandsohrmarke (weiß) gekennzeichnet werden.
3. Ausnahmen sind nach Beantragung beim zuständigen Veterinäramt möglich.

Tiere aus Nicht-EU-Ländern müssen innerhalb von 20 Tagen neu gekennzeichnet werden. Verliert ein Schaf oder eine Ziege eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben zu beantragen und das Tier erneut zu kennzeichnen. Die Umkennzeichnung ist umgehend im Bestandsregister (Teil C) zu dokumentieren.

Die Ohrmarken (ggf. auch die passende Ohrmarkenzange) müssen beim Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV) bestellt werden:

Tel.: 0345 / 52149 - 463

Fax: 0345 / 52149 - 461

Internet: www.lkv-st.de/formulare/kennzeichnung-und-registrierung.html

Führung eines Bestandsregisters für Schafe und Ziegen:

(§ 37 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 102 der Verordnung 2016/429 und Art. 23 der DelVO 2019/2035)

Tierhalter sind dazu verpflichtet, alle Zu- und Abgänge, Geburten, Schlachtungen bzw. Verendungen von Schafen und Ziegen unverzüglich in ein Bestandsregister einzutragen. Es kann schriftlich (chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl) oder elektronisch geführt werden. Vorlagen erhalten Sie beim Veterinäramt bzw. beim LKV.

Das Bestandsregister muss nach Beendigung der Tierhaltung noch 3 Jahre aufbewahrt werden.

Meldung der Übernahme und der Abgabe von Schafen und Ziegen:

(§ 35 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 113 der Verordnung 2016/429, Art. 49 der DelVO 2019/2035 und Art. 3 der DVO2021/520)

Werden Schafe oder Ziegen übernommen oder abgegeben, muss dies innerhalb von 7 Tagen dem LKV mitgeteilt werden. Dieser gibt die Information dann in die bundesweite Datenbank (HI-Tier) ein. Dafür verwenden Sie die Meldeformulare vom LKV. Diese bekommen Sie beim LKV (www.lkv-st.de unter Formulare) oder beim Veterinäramt. Bei Abgabe an Nicht-Tierhalter (ohne Registriernummer) zur unmittelbaren Hausschlachtung wird als Übernehmer 15 000 000 0000 eingetragen.

Die Meldung kann auch direkt online an die HI-Tier-Datenbank (www.hi-tier.de) erfolgen. Dazu benötigen Sie eine PIN, die Sie auf Antrag vom LKV Sachsen-Anhalt kostenpflichtig erhalten.

Stichtagsmeldung:

(§ 26 der Viehverkehrsverordnung)

Zusätzlich zur Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse hat der Tierhalter dem LKV bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen anzuzeigen (nach Altersgruppen).

Der Meldebogen wird zum Jahreswechsel durch den LKV zugeschickt. Der Stichtagsbestand kann dann mit dem Meldebogen oder auch direkt online an die HI-Tier-Datenbank (www.hi-tier.de) gemeldet werden.

Um die doppelte Stichtagsmeldung zu vereinfachen, kann der Tierhalter den LKV bevollmächtigen, die an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen für die Stichtagsmeldung (HI-Tier) zu übernehmen. Den Vordruck für diese **Vollmacht** erhalten Sie beim LKV oder Veterinäramt.

Sollte der Bestand zum Stichtag 0 sein, so muss der Tierhalter „0 Tiere“ melden!

Begleitpapiere:

(§ 36 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 113 der Verordnung 2016/429 und Art. 50 der DelVO 2019/2035)

Werden Schafe und / oder Ziegen zwischen zwei verschiedenen Tierhaltungen / Betrieben innerhalb Deutschlands verbracht, muss ein Begleitpapier mitgeführt werden. Das entsprechende Formular ist ebenfalls beim LKV oder Veterinäramt erhältlich.

Hausschlachtungen:

(§ 4b Nr. 1 d des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Tierschutz - Schlachtverordnung, § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 c Abs. 1 Nr. 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Art. 6 der Verordnung 999 /2001 in Verbindung mit § 1 der TSE-Überwachungsverordnung, Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 853 / 2004)

Schafe und Ziegen schlachten darf nur, wer die notwendige Sachkunde hat (Hausschlachter). Das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) ist verboten.

Es muss eine Fleisch- und ggf. eine Schlachttieruntersuchung durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Die zuständigen Tierärzte können beim Veterinäramt erfragt werden (Tel.: 03941 / 5970 – 4257). Je nach Alter und Herkunft der Schafe und Ziegen besteht die Pflicht zur Untersuchung auf Scrapie (Traberkrankheit, TSE). Die Probenahme erfolgt durch den Tierarzt.

Fleisch und Wurst aus einer Hausschlachtung dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden. Die Abgabe oder der Verkauf sind verboten.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.